



BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

INTERNE MELDESTELLE

Der Auftraggeber richtet eine interne Meldestelle für die Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen über Verstöße gemäß Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) ein. Die Leistungen der internen Meldestelle werden an die Compliance.One GmbH („Auftragnehmer“) ausgelagert und von dieser erbracht.

In Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Compliance.One GmbH regeln diese Besonderen Geschäftsbedingungen Ausgelagerte Meldestelle die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen der ausgelagerten internen Meldestelle durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber.

1. Einrichtung der internen Meldestelle

- 1.1. Der Auftraggeber betraut den Auftragnehmer nach § 14 Abs. 1 HinSchG als Dritten mit den Aufgaben einer internen Meldestelle.
- 1.2. Der Auftraggeber wird seine Beschäftigten, seine Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter und ggf. weitere Personenkreise, die in beruflichem Kontext zum Auftraggeber stehen, in geeigneter Weise darüber informieren, dass der Auftragnehmer als Dritter die interne Meldestelle betreibt und wie diese und ihre Meldekanäle zu erreichen sind.
- 1.3. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer als interner Meldestelle die notwendigen Befugnisse, um ihre Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere, um Meldungen zu prüfen und Folgemaßnahmen zu ergreifen. Er wird intern in seiner Organisation alle erforderlichen Maßnahmen treffen, damit der Auftragnehmer als interne Meldestelle seine gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen kann.

2. Fallbearbeitende

- 2.1. Der Auftragnehmer wird eine oder mehrere Personen als Fallbearbeitende benennen, die die Aufgaben der internen Meldestelle wahrnehmen.
- 2.2. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass diese Fallbearbeitenden nach § 15 Abs. 1 HinSchG bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig sind.
- 2.3. Der Auftragnehmer wird alle Fallbearbeitenden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber auf das Vertraulichkeitsgebot (§ 8 HinSchG) und auf die Verfolgung einer Verletzung der Vertraulichkeit als Ordnungswidrigkeit hinweisen.
- 2.4. Der Auftragnehmer wird nur Personen zu Fallbearbeitenden benennen, die über die erforderliche Fachkunde verfügen. Der Auftragnehmer trägt Sorge dafür, dass die Fachkunde der jeweiligen Fallbearbeitenden aufrechterhalten bleibt.

3. Meldekanäle

- 3.1. Der Auftraggeber beauftragt parallel und unabhängig von der Beauftragung der ausgelagerten internen Meldestelle die Nutzung des Hinweisgebersystems von Compliance.One.
- 3.2. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer mit, für welche Personenkreise die Meldekanäle offenstehen sollen und ob er Meldungen auch von Personen außerhalb des persönlichen Anwendungsbereichs des HinSchG entgegennehmen möchte. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer auch mit, ob er anonyme Meldungen ermöglicht.
- 3.3. Der Auftragnehmer nimmt Meldungen in Textform und, sofern vom Auftraggeber entsprechend konfiguriert, telefonisch über das Hinweisgebersystem an. Der Auftragnehmer wird auf Wunsch von hinweisgebenden Personen auch eine Zusammenkunft nach Maßgabe von § 16 Abs. 3 HinSchG ermöglichen. Der für eine Zusammenkunft entstehende Zeitaufwand wird durch den Auftragnehmer dokumentiert.
- 3.4. Die Fallbearbeitenden erhalten eine Zugangsberechtigung für das Hinweisgebersystem. Sofern dies für die Prüfung der Stichhaltigkeit einer Meldung, für interne Untersuchungen oder für die Durchführung anderer Folgemaßnahmen erforderlich ist, kann der Auftragnehmer auch anderen Beschäftigten des Auftraggebers beschränkte Zugänge zum Hinweisgebersystem einrichten, soweit hierdurch nicht die Vertraulichkeitspflichten des Auftragnehmers als interner Meldestelle beeinträchtigt werden.



4. Bearbeitung von Meldungen und Folgemaßnahmen

- 4.1 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer mindestens zwei interne Meldungskoordinatoren benennen, mit denen der Auftragnehmer bei der Bearbeitung von Meldungen zusammenarbeitet.
- 4.2 Der Auftragnehmer bearbeitet eingehende Meldungen im pflichtgemäßen Ermessen. Er wird sich bei jeder eingehenden Meldung unter Wahrung der Vertraulichkeit und im Rahmen der Unabhängigkeit mit den internen Meldungskoordinatoren abstimmen (bzw., sofern in einer Meldung ein potenzieller Verstoß einer Meldungs Koordinatorin bzw. eines Meldungs Koordinators, mit der jeweils anderen Meldungs Koordinatorin bzw. dem jeweils anderen Meldungs Koordinator).
- 4.3 Bei eingehenden Meldungen wird zunächst vom Auftragnehmer geprüft, ob der persönliche Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzes gemäß der Angabe der hinweisgebenden Person zu ihrem Verhältnis zum Auftraggeber in ihrer Meldung eröffnet ist.
- 4.4 Der Auftragnehmer wird der hinweisgebenden Person den Eingang der Meldung innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Meldung über das Hinweisgebersystem bestätigen. Der Auftragnehmer wird der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten nach dieser Eingangsbestätigung eine Rückmeldung i.S.d. § 17 Abs. 2 HinSchG über das Hinweisgebersystem geben.
- 4.5 Der Auftragnehmer prüft bei eingehenden Meldungen, ob der gemeldete Verstoß potenziell in den sachlichen Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzes fällt. Sollte dies nicht der Fall sein, wird er die Meldung nicht weitergehend bearbeiten und die hinweisgebende Person über den Abschluss des Verfahrens über das Hinweisgebersystem informieren.
- 4.6 Der Auftragnehmer prüft dann die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung. Zur Prüfung der Stichhaltigkeit stimmt sich der Auftragnehmer mit den internen Meldungs Koordinatoren ab und holt, sofern erforderlich, deren Auskunft zu spezifischen Umständen in der Organisation des Auftraggebers ein. Soweit es erforderlich ist, wird der Auftragnehmer die hinweisgebende Person um weitere Informationen ersuchen. Sofern sich eine Meldung als nichtstichhaltig erweist, wird der Auftragnehmer das Verfahren abschließen und die hinweisgebende Person über den Abschluss des Verfahrens über das Hinweisgebersystem informieren.
- 4.7 Der Auftragnehmer wird für jede stichhaltige Meldung, die in den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzes fällt, in Abstimmung mit den internen Meldekoordinatoren unter Wahrung der Vertraulichkeit und im Rahmen der Unabhängigkeit angemessene Folgemaßnahmen (§ 18 HinSchG) treffen.
- 4.8 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei den Folgemaßnahmen, insbesondere bei der Durchführung von internen Ermittlungen, im jeweils erforderlichen Umfang unterstützen und seine Beschäftigten anweisen, dem Auftragnehmer angeforderte Auskünfte zu erteilen.
- 4.9 Sofern für die Folgemaßnahmen, insbesondere im Rahmen interner Ermittlungen, nach Ansicht des Auftragnehmers die Einschaltung externer Unterstützung, insbesondere von spezialisierten Rechtsanwälten, erforderlich ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber entsprechend informieren und sich mit dem Auftraggeber abstimmen und dessen Freigabe einholen.
- 4.10 Sofern der Auftraggeber eine für interne Ermittlungen zuständige Arbeitseinheit hat, wird der Auftragnehmer, wenn er dies für geboten und geeignet hält, das Verfahren im Rahmen einer Folgemaßnahme an diese Arbeitseinheit abgeben. Sofern es keine betreffende Arbeitseinheit gibt, kann der Auftragnehmer unter Berücksichtigung berechtigter Belange des Auftraggebers das Verfahren auch an eine jeweils zuständige Behörde abgeben. Der Auftragnehmer ist außer in den Fällen, in denen eine Anzeigepflicht nach § 138 StGB besteht, nicht verpflichtet, Strafanzeigen wegen eingegangener Meldungen zu erstatten.
- 4.11 Soweit der Auftragnehmer es für geboten hält, kann die hinweisgebende Person auch an andere zuständige Stellen (z.B. Staatsanwaltschaft oder jeweils zuständige Aufsichtsbehörden) verwiesen werden.
- 4.12 Sollten die vom Auftragnehmer getroffenen Maßnahmen ergeben, dass ein Verstoß vorliegt und andauert, so wird der Auftraggeber dazu beitragen, dass der Verstoß abgestellt wird.
- 4.13 Sofern die Untersuchungen des Auftragnehmers als interner Meldestelle keinen Beweis für einen Verstoß ergeben, kann der Auftragnehmer das Verfahren aus Mangel an Beweisen abschließen.
- 4.14 Der Auftragnehmer wird eingehende Meldungen über das Hinweisgebersystem in dauerhaft abrufbarer Weise dokumentieren. Dabei wird der Auftragnehmer das Vertraulichkeitsgebot und die sonstigen Dokumentationsanforderungen aus dem HinSchG beachten. Die Daten werden drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Eine längere Aufbewahrung ist nach Maßgabe von § 11 Abs. 5



HinSchG möglich. In den Fällen, in denen das Verfahren an eine Arbeitseinheit für interne Ermittlungen oder an eine jeweils zuständige Behörde abgegeben wurde, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer auf Anfrage informieren, ob diese Verfahren bereits abgeschlossen sind, um eine Entscheidung über eine ggf. gebotene längere Aufbewahrung treffen zu können.

5. Datenschutz

Soweit der Auftragnehmer selbst Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist, ist er verpflichtet, seinen datenschutzrechtlichen Pflichten als Verantwortlicher nachzukommen und insbesondere auch die Rechte der Betroffenen zu wahren.

Soweit Auftraggeber und Auftragnehmer nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO gemeinsam über Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheiden, gelten die Regelungen der **Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit**, die unter www.compliance.one/legal abrufbar ist und ausdrücklich in den Vertrag einbezogen wird und Bestandteil des Vertrages ist.

6. Tätigkeitsumfang

Die Tätigkeit des Auftragnehmers als interne Meldestelle basiert auf einem bestimmten Stundenkontingent, das im Auftrag definiert ist. Der Auftragnehmer erfüllt die Aufgaben der internen Meldestelle im Rahmen des vereinbarten Stundenkontingents. Bei einer absehbaren Überschreitung des vereinbarten Stundenkontingents wird der Auftragnehmer den Auftraggeber informieren und der Auftraggeber kann die weitere Tätigkeit über das vereinbarte Stundenkontingent hinaus beauftragen oder die entsprechenden Tätigkeiten (z.B. interne Ermittlungen, Unterstützung bei Folgemaßnahmen) intern oder extern (gemäß Ziffer 4.9 und 4.10 oben) erbringen lassen.